

**Entgeltordnung  
für die Westfälische Volkssternwarte  
vom 04.12.2018**

1. Änderung durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2023)
2. Änderung durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2023)

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 03.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Westfälische Volkssternwarte beschlossen:

**§ 1<sup>1)</sup>  
Entgeltpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen/ Kursen der Westfälischen Volkssternwarte werden – soweit die Veranstaltungen nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist jede/r Teilnehmer/in verpflichtet, unabhängig davon, ob der Besuch einer Veranstaltung angemeldet oder unangemeldet stattfindet.

**§ 2<sup>1)</sup>  
Höhe der Entgelte**

- (1) (a) Für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und für angemeldete Veranstaltungen für Kindergartengruppen und Schulklassen im Planetarium und in den Räumen der Westfälischen Volkssternwarte sowie für online-Veranstaltungen der Westfälischen Volkssternwarte wird ein Entgelt

in Höhe von 3,00 bis 10,00 Euro

erhoben.

Für Kurse und Workshops in den Räumen der Westfälischen Volkssternwarte und Hybridworkshops beträgt das Entgelt

je Unterrichtsstunde 3,00 bis 10,00 Euro

Bei der Festsetzung werden die Kosten und der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt.

- (b) Für die Teilnahme an Projektwochen für Schüler\*innen im Rahmen des Ferienprogramms der Westfälischen Volkssternwarte beträgt das Entgelt

pro Projekttag 3,00 bis 10 ,00 Euro

Bei der Festsetzung werden die Kosten und der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt.“

- (2) Sonderveranstaltungen der Westfälischen Volkssternwarte
  - a) Bei Sonderveranstaltungen für Erwachsenen-Gruppen, die zusätzlich zu den im Programmheft angekündigten Veranstaltungen auf Anfrage durchgeführt werden, sowie bei Lehrerfortbildungen wird folgendes Entgelt erhoben:

Gruppengröße bis 40 Teilnehmer/innen: pro Tag 130,00 Euro

Übersteigt die Gruppengröße 40 Teilnehmer/innen, so entrichten weitere Teilnehmende das für Veranstaltungen nach § 2 (1) festgesetzte Entgelt, wofür § 5 entsprechend gilt.

- b) Bei Sonderveranstaltungen für private Kindergruppen, die vormittags oder nachmittags zusätzlich zu den im Programmheft angekündigten Veranstaltungen durchgeführt werden, wird folgendes Entgelt erhoben:

Gruppengröße bis 40 Kinder: 80,00 Euro

Übersteigt die Gruppengröße 40 Kinder bzw. nehmen Erwachsene an der Veranstaltung teil, so entrichten diese Teilnehmer das für Veranstaltungen nach § 2 (1) festgesetzte Entgelt, wofür § 5 entsprechend gilt.

### (3) Konzerte

Für die Teilnahme an Konzerten u. ä. in den Räumen der Westfälischen Volkssternwarte kann ein Entgelt von 5,00 bis 25,00 Euro erhoben werden. Bei der Festsetzung werden die Kosten und der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt.

### (4) Schulprojekte/Schulveranstaltungen

Für die Teilnahme an Schulprojekten bzw. an Veranstaltungen und Beobachtungen in den städtischen Schulen, die, ggf. in Kooperation, von der Westfälischen Volkssternwarte durchgeführt werden, wird ein Entgelt

in Höhe von 3,00 bis 10,00 Euro

erhoben. Bei der Festsetzung werden die Kosten und der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt.

### (5) Entgeltfreie Veranstaltungen

Entgeltfrei sind Fernrohrbeobachtungen im Anschluss an Veranstaltungen im Planetarium und in den Räumen der Sternwarte sowie Beobachtungsaktionen auf der Halde Hoheward.

- (6) Des Weiteren kann die Institutsleitung im Einzelfall abweichende Entgelte festlegen. Dabei ist der Aufwand der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

## § 3

### Raumanmietungen

Für die Anmietung von Räumlichkeiten der Westfälischen Volkssternwarte für Seminarveranstaltungen oder Firmenpräsentationen wird ein Entgelt von 100,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Bei der Festsetzung des Entgeltes werden die Kriterien: Zeitraum der Anmietung, Aufwand bei der Durchführung der Veranstaltung und Nutzungsintensität berücksichtigt.

## § 4

### Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden durch die Teilnahme an den Veranstaltungen und Kursen (erste Unterrichtsstunde) und bei der Raumanmietung am Tag der Veranstaltung fällig.

**§ 5 <sup>1)</sup>****Entgeltbefreiungen und Entgeltermäßigung**

(1) Kinder, Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber\*innen der Jugendleitercard und Freiwilligendienst-Leistende erhalten nach Nachweis eine 40%-ige Ermäßigung auf die Entgelte für Veranstaltungen, Kurse und Workshops nach § 2 Abs. 1 (a) und eine Ermäßigung von 2,00 Euro auf die Entgelte von Konzerten u. ä. (§ 2 Abs. 3).

(2) Teilnehmende, die nachweisen, dass sie Inhaber\*in eines gültigen Recklinghausen-Passes (RE-Pass) sind und auswärtige Teilnehmende mit Sozialpässen, erhalten eine 40%ige Ermäßigung auf Entgelte für Veranstaltungen, Kurse und Workshops nach § 2 Abs. 1 (a). Dies gilt auch für die Kinder von RE-Pass-Inhaber\*innen.

(3) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs.1 (a) sind zwei Betreuer\*innen bzw. Lehrkräfte von angemeldeten Kindergartengruppen und Schulklassen entgeltbefreit.

(4) Teilnehmende, die nachweisen, dass sie Inhaber\*in einer gültigen Ehrenamtskarte NRW oder Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW sind, erhalten eine 40%ige Ermäßigung auf Entgelte für Veranstaltungen, Kurse und Workshops nach § 2 Abs. 1 (a).

**§ 6****Erstattungen**

Kommt eine Veranstaltung/ Kurs aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zustande, wird das Entgelt in voller Höhe erstattet.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Westfälische Volkssternwarte vom 25.09.2012 außer Kraft.

1) § 1 Absatz 1, § 2 und § 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.11.2023